

# BAU & ENERGIE MESSE TÜBINGEN

Im Sparkassen Carré

Samstag 13.10.2018  
13:00 - 18:00 Uhr

Sonntag 14.10.2018  
11:00 - 17:00 Uhr



## DIE ALLGEMEINEN VERBINDLICHEN GESCHÄFTS- UND AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN DER BAU & ENERGIEMESSE TÜBINGEN 2018

- 1. Anmeldung:** Mit der Anmeldung stimmt der Aussteller der verbindlichen Ausstellungsordnung für sich und alle weiteren Mitarbeiter, die während der Veranstaltung ebenfalls mitwirken, zu.
- 2. Aufbau:** Der Aufbau der Messestände findet Freitag im Foyer von 14:00 bis 19:00 Uhr, im Casino Bereich von 15:00 bis 19:00 Uhr und Samstag zwischen 10:00 und 12:30 Uhr statt. Nach 12.30 Uhr sind keine Aufbauarbeiten mehr erlaubt!
- 3. Abbau:** Die Messe ist am Samstag von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Am Sonntag ist die Messe von 11:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Erst nach 17:00 Uhr darf mit dem Abbau der Stände begonnen werden!
- 4. Standmieten**

Der Beteiligungspreis umfasst Standflächenmiete, Strom- und Wasserverbrauch, Hallenbeleuchtung und Heizung. Verlängerungskabel sollten vom Aussteller selbst mitgebracht werden. Bei Bedarf können Kabel beim Veranstalter, kostenpflichtig gemietet werden. Wenden Sie sich hierzu rechtzeitig an unser Team. Für den unterbrechungsfreien Betrieb vom Stromnetz wird keine Haftung übernommen. Beim Reihenstand, Eckstand sowie Kopfstand verstehen sich die Preise in der Anmeldung (s. Seite 3) inkl. weiße Octanorm-Messerückwand und Fläche.
- 5. Preise:** Alle Preise verstehen sich in Euro und gelten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Rechnungserstellung erfolgt sechs Wochen vor der Veranstaltung und ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung in voller Höhe zu begleichen.
- 6. Messestand:** Jeder Messestand muss mit einem Standaushang, (Ausstellerimpresum) das von Prolite gestaltet und mitgebracht wird, erkennbar befestigt sein. Das Vergrößern des vorgegebenen Messestandes ist nicht erlaubt. Dem Aussteller wird nach der Teilnahmebestätigung den genauen Standplatz, die Form und Größe des Standes und ggfs. Auflagen der Ausstattung schriftlich mitgeteilt. Der Veranstalter ist berechtigt, aus technischen und organisatorischen Erfordernissen, feuerpolizeilichen Auflagen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften bei der Zuteilung des Standplatzes von ggfs. vorher gemachten Zusagen sachlich, gerechtfertigt abzuweichen und insbesondere dem Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. Dieses gilt auch nach bereits erfolgter schriftlicher Zuteilung des Standplatzes, wenn dazu schwerwiegende sachliche Gründe vorliegen. Ein Minderungsanspruch des Ausstellers ist für diesen Fall ausgeschlossen. Erhebt der Aussteller nicht innerhalb von fünf Tagen nach Zugang der Bekanntgabe des Standplatzes Einwendungen gegen Form und Größe des zugesagten Standplatzes, sind vom Aussteller etwaige Einwendungen ausgeschlossen. Für die Mitteilung ist die Schriftform und Zugang innerhalb der o. g. Frist beim Veranstalter erforderlich.

7. **Unteraussteller:** Untervermietung, Mitaussteller sind Anmelde-/und Kostenpflichtig. Das Verteilen von Visitenkarten oder anderen Werbematerialien, die werblich auf ein drittes Unternehmen auf dem eigenem Stand aufmerksam macht, ist nicht erlaubt.
8. **Pflichtbeteiligung Werbebox:** Jeder Aussteller hat sich mit seiner Anmeldung dazu verpflichtet, den Betrag in Höhe von 150,00 EUR für Werbemaßnahmen zu übernehmen. Diese stellen sich zusammen aus einer Anzeige in der regionalen Presse bestehend aus einer Ausstellerliste. In dieser Liste werden alle Aussteller, wenn möglich mit Ihrem Logo dargestellt. Auf das Abbilden des Logos besteht keine Garantie. Dazu kommen Erwähnungen in Magazinen, online Portale, in die Social Media, sowie einen 1-jährigen Eintrag auf unserer Homepage. Des Weiteren beinhaltet die Werbebox auch die Kosten der Plakate, Flyer und Banner für die Messe. Jeder Aussteller kann zusätzlich optional, auf eigene Kosten eine Eigenanzeige in den Tageszeitungen schalten. Jedoch sind die Kosten der Werbemaßnahmen trotz einer Eigenanzeige für alle fällig.
9. **Streuen von Werbematerial:** Das Streuen von Werbematerial ist jedem Aussteller lediglich an seinem Messestand erlaubt. Nicht erlaubt ist das Verteilen von Visitenkarten oder anderen Werbematerialien in den Gängen, im Eingangsbereich oder vor den Ständen anderer Aussteller. Unzulässig sind Werbemaßnahmen die zu Wettbewerbsveranstaltungen führen und gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstoßen.
10. **Ausschank und Verkauf:** Auf der Veranstaltung sind lediglich Produktproben zum Verteilen erlaubt. Der Ausschank von jeglichen Getränken und Nahrungsmitteln sind nicht gestattet. Der Verkauf von Waren ist im Regelfall untersagt. Ausnahmen sind nach Absprache mit der Prolite Event GmbH möglich.
11. **Kündigung / Stornohaftung:** Stornierungen sind nur bis 2 Monate vor Beginn der Messe kostenlos möglich. Bis drei Wochen vor der Messe sind 50 % des Preises als Stornogebühr zu entrichten. Bei kurzfristiger Stornierung, ab drei Wochen vor der Messe, oder Nichterscheinen muss die volle Ausstellergebühr bezahlt werden.
12. **Rücktritt der Bau & Energiemesse Tübingen**  
Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn
- die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und die Aussteller auch nicht nach Ablauf einer nach ihm gesetzten Nachfrist zahlt.
  - der Stand nicht rechtzeitig vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist.
  - der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt.
13. **Höhere Gewalt, Haftung:** für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von zur Veranstaltung mitgebrachte Gegenstände, insbesondere auch für Wertgegenstände, übernimmt die Prolite Event GmbH keine Haftung. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes und aller eingebachten Gegenstände ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Wir übernehmen keine Haftung bei Nichterbringung der vertraglichen Leistungen unsererseits, bedingt durch höhere Gewalt. Dies sind unvorhersehbare Umstände, Krieg, Unruhen, Bürgerkrieg, terroristische Aktivitäten, Arbeitsstreitigkeiten, natürliche und nukleare Katastrophen, bedrohliche Wetterbedingungen, Brand, Einbruch, Tod, behördliche Anordnung und alle gleichwertigen Ereignisse, die sich unserer Kontrolle entziehen.

- 14. Wände und Säulen:** An den Hallenwänden und Säulen dürfen keine Nägel angebracht werden. Lediglich die Befestigung mittels gut lösbaren Klebebands ist erlaubt.
- 15. Lautstärke an den Ständen:** Die Benutzung von Musikinstrumenten, das Abspielen von Musik oder Multimedia-Präsentationen sind am Stand nur in „Zimmerlautstärke“ erlaubt. Keinesfalls dürfen andere Aussteller im direkten Umfeld davon gestört werden.
- 16. Dekomaterial:** Alle Dekomaterialien müssen schwer entflammbar sein. Offene Flammen wie z.B. Kerzen sind aus Brandschutzrechtlichen Gründen nicht erlaubt.
- 17. Rauchen verboten:** Rauchen im Gebäude, offenes Licht und Feuer sind verboten.
- 18. Müll:** Wir bitten Sie hohe Müllbelastung –schon zum Wohle der Umwelt- zu vermeiden. In den Ausstellergebühren sind keine Müllentsorgungskosten enthalten, somit ist jeder Aussteller selbst für die Entsorgung des Abfalls zuständig. Sollte nach Abbau trotzdem Müll zurückbleiben, sehen wir uns gezwungen die Unkosten in Rechnung zu stellen.
- 19. Fluchtwege freihalten:** Halten Sie alle Fluchtwege (Flure, Türen, Notausgänge, Notausstiege, Fenster) frei.
- 20. Datenschutz:** Für Bilder und Aufzeichnungen die während der Veranstaltung von den Ausstellern gemacht werden, haftet der Veranstalter nicht für die Freiheit von Rechten Dritter. Prolite Event GmbH hat das Recht Aufnahmen jeglicher Art von Messeständen und den Ausstellern, sowie Mitarbeitern für Veröffentlichungen zu erstellen und benutzen.
- 21. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.